

Praxissemesterordnung des Studiengangs Nautik (Bachelor of Science) (Kapitän)

Die vorliegende Version der PS-Ordnung gründet auf der vom MWK-genehmigten Fassung vom Jahr 2000 mit Anpassungen an den akkreditierten Studiengang Nautik (Bsc).

Präambel

Die Praxissemesterordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit, soweit diese gemäß § 10 Abs. 1 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau gelten die folgenden Vorschriften gleichermaßen für beide Geschlechter, sofern geschlechtsspezifische Wortformen verwendet werden.

1 Grundsätze und Ziele

1. Das Studium zum Erwerb des Befähigungszeugnisses umfasst sechs Theorie- und zwei Praxissemester. Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes eines nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
2. Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die den Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung bilden.

3. Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben des Wachoffiziers vertraut machen. Das zweite Praxissemester ist in der Regel im Hauptstudium zu absolvieren.
4. Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den o. a. Richtlinien zu erfüllen. Sie werden in dem von der STAK beschlossenen und vom BMVBW oder der von ihm beauftragten Stelle anerkannten Training-Record-Book (TRB) dokumentiert. Das vollständige Praktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulrechts.

2 Praxissemestervertrag

Zwischen dem Studierenden, der Hochschule und der Praxisstelle wird der als Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen.

3 Praxisstellen

1. Beide Praxissemester sind auf Schiffen zu absolvieren, die für die Ausbildungsziele der Praxissemester geeignet sind. Der für die Betreuung des Praktikanten vorgesehene nautische Schiffsoffizier soll in der Regel Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein. Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.
2. Studierende werden als Praktikant/in gemustert und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis erforderliche Besatzung anzurechnen.
3. Sie sind während der Praxissemester über die See-Berufsgenossenschaft oder den P&I-Club des Reeders gegen Unfall versichert. Sie genießen ferner den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinaus gehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.

4 Erstes Praxissemester

1. Die Fahrtzeit des ersten Praxissemesters wird in der Regel im 1. Fachsemester abgeleistet. Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrtzeiten entscheidet der/die Praxissemesterbeauftragte der Hochschule im Benehmen mit dem BMVBW oder der von ihm bestimmten Stelle.
2. Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.

3. Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören der Nachweis der Seediensttauglichkeit und der Besitz eines Seefahrtbuches. Darüber hinaus wird von den Fachhochschulen des Landes Niedersachsen die erfolgreiche Teilnahme an einem Sicherheitsgrundlehrgang verlangt.
4. Die Ausbildungsinhalte sind in der folgenden Tabelle (Spalte 1.Part) im Anhang zusammengefasst

5 Zweites Praxissemester

1. Das zweite Praxissemester findet im Hauptstudium, in der Regel im 6. Fachsemester, statt. Zulassungsvoraussetzungen sind in der Regel:
 - die erfolgreich abgeschlossene Vorprüfung und
 - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an fachbezogenen Lehrveranstaltungen; Details vgl. QM des Fachbereichs.
 Über Ausnahmen entscheidet der Praxissemesterbeauftragte.
2. Die Ausbildungsinhalte sind in der Tabelle (Spalte 2.Part) zusammengefasst.

	1. Part 1. Praxis- semester	2. Part 2. Praxis- semester	Σ
A. Navigation	8 weeks	18 weeks	26 weeks
A.1 Plan and conduct a passage and determine position	x	X	
A.2 Maintain a safe navigational watch	x		
A.3 Use of radar and ARPA to maintain safety of navigation		X	
A.4 Respond to emergencies	x	X	
A.5 Respond to distress signal at sea		X	
A.6 Use IMO Standard Marine Communication Phrases and write and speak English		X	
A.7 Transmit and receive information by visual signalling		x	
A.8 Manoeuvre the ship		x	
--- Steering certificate	x	x	
B. Cargo Handling and Stowage	7 weeks	4 weeks	11 weeks
B.1 Monitor the loading, stowage, securing and unloading of cargoes and their care during the voyage	x	x	
B. Cargo Handling and Stowage (Tankers)*	7 weeks	4 weeks	11 weeks
B.1 Monitor loading of cargoes	x	x	
B.2 Monitor discharging of cargoes	x	x	
B.3 Maintain and overhaul cargo systems and associated equipment	x		
C. Ship Operation	11 weeks	4 weeks	15 weeks
C.1 Ensure compliance with pollution prevention requirements		x	
C.2 Maintain seaworthiness of the ship	x		
C.3 Prevent, control and fight fires on board	x		
C.4 Operate life-saving appliances	x		
C.5 Apply medical first aid on board		x	
C.6 monitor compliance with legislative requirements		x	
Project Work			
1. Scale drawings		x	
2. Safety	x		
3. Engine room familiarization	x	x	
4. Cargo work		x	
5. Mooring	x		
	26	26	52

6 Aufgaben der Studierenden

- 1 Die Studierenden suchen sich eine Praxisstelle.
- 2 Die Studierenden haben die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle des sie an Bord betreuenden Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im Training-Record-Book.
- 3 Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist eine Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.

7 Aufgaben der Hochschule

- 1 Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- 2 Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule einen Praxissemesterbeauftragten.
- 3 Praktikumsverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden dem/der Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- 4 Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an und stellt hierüber die in Anlage 2 enthaltene Bescheinigung aus. Sie gewährt dem BMVBW oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen.

8 Aufgaben der Praxisstelle

- 1 Die Praxisstelle bestimmt einen an Bord befindlichen nautischen Schiffsoffizier (Betreuer), der für die Betreuung des Studierenden verantwortlich ist. Dieser achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters entsprechend den Richtlinien des BMVBW, dieser Praxissemesterordnung und dem Training-Record-Book.
- 2 Die Praxisstelle versichert die Studierenden gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.

- 3 Dem Studierenden ist an Bord frei Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Das Training-Record-Book wird von der ersten Praxissemesterstelle zur Verfügung gestellt.
- 4 Falls die Reise des Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten. Die Praxisstelle erstattet nach erfolgreicher Beendigung des Praxissemesters die vom Studenten zu verauslagenden Kosten für die nach 4.3 zu erbringenden Unterlagen.
- 5 Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte vom Betreuer und vom Kapitän zu bescheinigen.

9 Anerkennung der Praxissemester

- 1 Voraussetzung für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule sind:
 - die Vorlage des Praxissemestervertrages
 - die Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
 - die Vorlage des Praxissemesterberichtes (Details vgl. QM) und
 - die Vorlage des Training-Record-Books.
- 2 Der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- 3 Die Praxissemester werden durch folgende Ausbildungen bzw. Tätigkeiten ersetzt:
 - die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker,
 - die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit zum Offiziersassistenten
 - die bisherigen Befähigungszeugnisse AM/AMW, AK/AKW oder BG/BGW

Vom BMVBW oder der von ihm beauftragten Stelle als ausreichend und einschlägig anerkannte Seefahrtzeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.